

Wichtige Änderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts aufgrund des Jahressteuergesetzes 2019

1. Verschärfung der Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Im Hinblick auf die Nachweisführung für die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sind seit dem 01.01.2020 folgende Änderungen durch den Rechtsanwender zu beachten:

- Neben den bereits bekannten Nachweismöglichkeiten einer Warenbewegung ins übrige Gemeinschaftsgebiet werden eu-einheitlich gesetzliche Gelangensvermutungen festgelegt.

Diese Gelangensvermutung führt jedoch nicht zur Vereinfachung der Belegführung. Grundsätzlich hat der Unternehmer in Lieferfällen mit Transportveranlassung durch den Lieferer 2 Belege zum Nachweis aufzubewahren, in Lieferfällen mit Transportveranlassung durch den Abnehmer ist eine Kombination von 3 Belegen erforderlich.

Beispiel: D aus Dtl. verschickt eine Ware an den Abnehmer I nach Italien mit einem von ihm beauftragten Frachtführer. Er ist im Besitz eines unterzeichneten CMR-Frachtbriefes als Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung. Der CRM Frachtbrief reicht allein für die Anwendung der Gelangensvermutung nicht aus. Allerdings ist dieser Beleg in Kombination mit weiteren Nachweisen, z.B. einem Kontoauszug der Bank über die Bezahlung des Frachtführers als Beleg in der Summe ausreichend, um gesetzlich zu unterstellen, dass die Ware nach Italien verbracht wurde.

Variante 1: Wird die Ware von I abgeholt, geht die Gelangensvermutung ohne Mithilfe von I ins Leere. D benötigt zusätzlich zu den o.a Belegen, die ihm I zur Verfügung stellen müsste, noch eine Bestätigung von I, dass der Gegenstand in Italien auch tatsächlich angekommen ist. Dieser kann über den bisher gängigen Gelangensnachweis geführt werden.

Fazit: die sog. Gelangensvermutung führt in keinsten Weise zu einer Erleichterung in der Belegführung. Es ist ratsam in allen Fällen auf den Gelangensnachweis als zusätzlichen Nachweis wie vor dem 01.01.2020 nicht zu verzichten!

Variante 2: Wird die Ware von D mit einem eigenen Lkw ins EU Ausland verbracht, muss der Lieferschein von I ausgefüllt und unterschrieben werden. Als zweiter Beleg bietet sich dann auch wieder der Gelangensnachweis an, der dann aber von einer anderen Person bei I unterschrieben werden muss, **da die Belege immer von zwei voneinander unabhängigen Personen** vorgelegt werden müssen.

- Der Nachweis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers wird zur materiellen Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

Das heißt, der Abnehmer muss **im Zeitpunkt der an ihn bewirkten Lieferung** eine gültige Umsatzsteuer-ID Nr besitzen. Ist der Abnehmer noch nicht im Bestimmungsland für Mehrwertsteuerzwecke erfasst, kann an ihn keine steuerfreie Lieferung erfolgen. Eine rückwirkende Steuerbefreiung ist wie unter der Rechtslage bis zum 31.12.2019 nicht mehr möglich.

Der Lieferer kann sich die Gültigkeit einer USt-ID Nr des Abnehmers beim BZSt bestätigen lassen:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/AuslaendischeUSt-IdNr/auslaendische_ust_idnr_node.html

Das sollte man **vor** Ausführung der Lieferung machen (also bei der Bestellung).

Neben der qualifizierten Abfrage kommt auch die Möglichkeit der automatisierten Abfrage über eine sog. „XML-RPC-Schnittstelle“ in Betracht. Die von BZSt übermittelte elektronische Antwort in Form eines Datensatzes kann unmittelbar in das System des Unternehmers eingebunden werden und wird auch von der Finanzverwaltung als Nachweis akzeptiert.

Eine einfache Bestätigungsabfrage (gibt es die genannte USt ID Nr. überhaupt?) wird nicht akzeptiert.

Gegebenenfalls ist bei dem Software Anbieter der Fibu bzw. ERP Programme nachzufragen, ob Tools angeboten werden, mit deren Hilfe eine direkte Verbindung mit der BZSt Datenbank und der Abfrage generiert werden können.

Es ist zu empfehlen die Kunden anzuschreiben und ihnen mitzuteilen, dass die einmal abgefragte USt-ID Nr für alle künftigen Bestellungen verwendet wird.

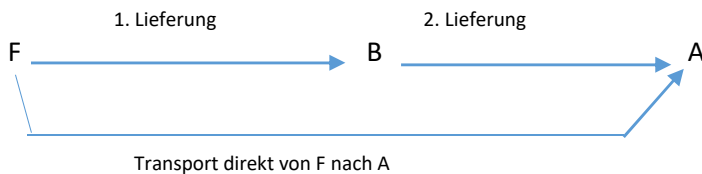
- Die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung hängt zudem von der zutreffenden und vollständigen Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung** ab.

2. Änderungen im Bereich der innergemeinschaftlichen Reihengeschäfte

Hier wurden Anwendungsregelungen über den Ort der Lieferung in das Gesetz übernommen. Ein Reihengeschäft liegt in den Fällen vor, in denen mehrere Unternehmer über einen Liefergegenstand ein Rechtsgeschäft abschließen und der Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt. Der Ort der Lieferung und die damit verbundenen steuerlichen Folgen (steuerfrei oder nicht) bestimmt sich dann danach, wer den Gegenstand transportiert.

Beispiel:

A aus Amsterdam bestellt bei B aus Bochum eine Ware, die der wiederum bei seinem Lieferanten aus Frankfurt anfordert. A führt den Transport auf eigene Kosten durch.



Die Warenbewegung ist der Lieferung von B an A zuzuordnen, da A den Transport durchführt. Da A in der EU ansässig ist, gilt die Lieferung von B an A als in Dtl. ausgeführt, ist aber als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Die Lieferung von F an B ist im Inland ausgeführt und damit steuerpflichtig, auch wenn F direkt ins EU Ausland ausliefert.

3. **Änderungen im Bereich der innergemeinschaftlichen Konsignationslager**

Begriff: Von innergemeinschaftlichen Konsignationslagern spricht man, wenn ein Lieferer Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat verbringt, in dem er nicht ansässig ist, um sie zu einem späteren Zeitpunkt an einen bereits bekannten Erwerber zu verkaufen, ohne zunächst das Eigentum an den Gegenständen bei der Einlagerung zu übertragen.

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von sog. Konsignationslagern wurden die bisherigen „Regelungen“ aus der Rechtsprechung im Bereich des Umsatzsteuerrechts nun ab dem 01.01.2020 gesetzlich verankert. Dies bedeutet, dass der grenzüberschreitende Warentransport erst mal keine Umsatzsteuer auslöst. Erst in dem Zeitpunkt in dem die Ware an die Endabnehmer verkauft wird, liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung durch den ausländischen Unternehmer vor. Bei dieser Verfahrensweise muss sich der ausländische Unternehmer nicht im Bestimmungsland, also im Land des Konsignationslagers registrieren lassen. Jedoch gibt es gewisse Aufzeichnungs- und Meldepflichten, die zu beachten sind. Falls Sie mit Konsignationslagern im EU-Ausland arbeiten, lassen Sie es uns bitte wissen, damit wir Sie hier näher beraten können.

4. **Kleinunternehmer, Existenzgründer**

Der Zeitraum für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als EUR 7.500 ist der Unternehmer verpflichtet monatlich Voranmeldungen abzugeben. Bei Existenzgründern ist im Jahr der Existenzgründung und im Folgejahr zwingend der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum. Diese Regelung wird nun ab dem 01.01.2021 bis 31.12.2026 ausgesetzt.

Weiterhin wurde die Grenze für die Kleinunternehmerregelung ab dem 01.01.2020 von EUR 17.500 auf EUR 22.000 angehoben.